



STADTGEMEINDE  
**FREISTADT**

## Kundmachung

Gemäß § 94 (3) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F. wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 18. März 2024 zur Regelung der Marktordnung für die Stadtgemeinde Freistadt.

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/1997 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ziffer 6 und 43 Abs. 1. der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) Wochenmärkte
- b) Genussmarkt
- c) Bauernmarkt

### § 2

#### Marktplatz

Die unter § 1 genannten Märkte finden auf dem Hauptplatz im Mittelbereich und auf der Fläche vor den Häusern am Hauptplatz der Stadt Freistadt, Grundstück Nr. 1476/2 statt.

Für den Fall, dass der Abhaltung eines Marktes an obigem Ort allgemeine öffentliche Interessen entgegenstehen oder die Durchführung infolge von Baumaßnahmen nicht möglich ist, kann vorübergehend ein anderer Platz als Marktplatz bestimmt werden.

Auf dem Marktplatz dürfen von den Marktbesckickern keine standfesten Bauten errichtet werden.

### § 3 Markttage und Marktzeiten

Der Markt nach § 1 lit. a) findet nur an Dienstagen statt. Der Markt nach § 1 lit b) findet nur an Freitagen sowie der Markt nach § 1 lit c) an Samstagen statt.

Der Markt beginnt jeweils um 7.30 Uhr früh und endet bei den unter § 1 lit. b) angeführten Märkten um 22.00 Uhr und bei den unter § 1 lit. a) und c) angeführten Märkten um 12.00 Uhr.

### § 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Gegenstände des Marktverkehrs sind bei Märkten
  - a) Nach § 1 lit a) Lebensmittel des täglichen Bedarfs
  - b) Nach § 1 lit b) und c) Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Fisch, Geflügel, Brot, Feingebäck, Konditoreiwaren, Obst, Gemüse, Blumen, Speisen, Säfte, Getränke, Alkoholika, Gesundheitsprodukte, Produkte der Land- und Forstwirtschaft, Annahme von Schuhreparaturen, Schlüsseldienst, Schärfdienst, alle im freien Verkehr gestatteten Waren
  - c) Ausgenommen bei allen Märkten sind: Waffen, Munition, Kriegsspielzeug, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Sexartikel, Aufstellen von Spielautomaten, Verkauf von Waren im Glückspiel etc.
2. Der Ausschank alkoholischer Getränke und die Verabreichung von warmen Speisen ist vom Marktverkehr mit Ausnahme von § 1 lit. b) und § 1 lit. c) ausgenommen.

### § 5 Feilbieten im Umherziehen

Zu Marktzeiten gemäß § 3 ist auf dem gesamten Hauptplatz von Freistadt das Feilbieten von Waren im Umherziehen von Haus zu Haus oder im Umherziehen auf dem Marktplatz selbst untersagt.

### § 6 Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbeschicker haben sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken zu lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe des Markt- und Produktangebotes, der vorhandenen Marktplatzkapazitäten und des Einlangens des Anbringens.

## § 7 Vergabe der Marktplätze

1. Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde im Wege eines Vertrages.
2. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe eines Marktplatzes an andere Marktbeschicker ist nicht zulässig.

## § 8 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbeschicker,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbeschicker

## § 9 Marktbetrieb

1. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein bzw. die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister im Original und einen amtl. Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
2. Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbeschicker jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.
3. Die Standplätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit (§ 3) bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.

4. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
5. Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
6. An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
7. Die Stadtgemeinde Freistadt ist berechtigt, Verträge von Marktbeschickern, die gegen §§ 8 und 9 der Marktordnung verstoßen, in Hinkunft abzulehnen.
8. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
  - a) überlaut oder aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
  - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betrieb zu halten;
  - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;
  - d) Die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenhändig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.
  - e) Reklamematerial zu verteilen.
  - f) Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu werben (Kundenfang).
9. Auf dem Marktplatz ist das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art, soweit es sich hierbei nicht um die Verkaufseinrichtung handelt, verboten. Bei Ladetätigkeiten ist darauf zu achten, dass der Verkehr auf der Fahrbahn rund um den Marktplatz nicht behindert wird. Ausnahme: Das Marktaufichtsorgan erteilt die Möglichkeit hinter dem Stand stehen zu bleiben.
10. Außerhalb des zugewiesenen Marktplatzes ist das Abstellen jeglicher Emballagen, Transporthilfen und dergleichen untersagt.
11. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Dachunterkante 2.20 m über dem Boden befindet und im Allgemeinen keine Gefährdung Dritter hervorgerufen wird. Verkaufseinrichtungen, die über Nacht aufgestellt bleiben, sind gegen Sturm abzusichern. Für Schäden ist der Marktbeschicker in allen Fällen haftbar.
12. Bei Märkten nach § 1 lit. b) hat der Marktbeschicker die einheitliche Kennzeichnung "Freistädter Genussfreitag" zu verwenden.
13. Weiteres gibt es beim Markt nach § 1 lit. b) einen vom Marktaufichtsorgan festgelegten Wirt. Dieser ist befugt ab 11.45 Uhr warmes Essen an die Besucher auszugeben. Sollte neben dem festgelegten Wirt noch jemand mit einem Essensstand vertreten sein, so darf dieser frühestens ab 14.00 Uhr Speisen

ausgeben, sprich es gelten die offiziellen Marktzeiten, wie bei den Marktbeschickern (14.00 – 18.00 Uhr).

## § 10 Aufsichtsorgane

1. Als Marktaufwärtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde Freistadt.
2. Den Marktaufwärtsorganen obliegt es insbesondere:
  - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
  - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
  - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen
3. Die Marktbeschicker sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

## § 11 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbeschickern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind.

## § 12 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

## § 13 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt gleichzeitig die bisherige Marktordnung vom 18. Juni 2018 außer Kraft.

Freistadt, am 25. März 2024



Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Christian Gratzl".

Christian Gratzl

Angeschlagen am: 25. März 2024

A small, stylized blue handwritten mark or signature.

Abgenommen am: 16. April 2024